

## S. 302 / Nr. 56 Bundesrechtliche Abgaben (d)

BGE 74 I 302

56. Auszug aus dem Urteil vom 25. Juni 1948 i. S. Eidg. Steuerverwaltung gegen Versicherungsgesellschaft X.

Regeste:

Wehropfer und Wehrsteuer:

1. Der Organisationsfonds, zu dessen Bestellung Versicherungsgesellschaften bei Einführung neuer Geschäftszweige verhalten werden, ist ein Bestandteil des steuerbaren Vermögens, nicht eine als Schuldposten zu behandelnde technische Reserve.

2. Ein durch Auflösung technischer Reserven eingetretener Vermögenszuwachs bildet einen Bestandteil des steuerbaren Reingewinns.

Sacrifice et impôt de défense nationale:

1. Le fonds d'organisation que les compagnies d'assurance sont tenues de constituer lorsqu'elles introduisent dans leur activité de nouvelles branches d'assurance représente un élément de la fortune imposable et non pas une réserve technique assimilable à une dette.

2. Une augmentation de fortune occasionnée par la dissolution de réserves techniques constitue un élément du bénéfice net imposable.

Sacrificio ed imposta per la difesa nozionale:

1. Il fondo d'organizzazione che le compagnie di assicurazione sono obbligate a costituire quando introducono nella loro attività un nuovo ramo d'assicurazione rappresenta un elemento della sostanza imponibile e non una riserva tecnica equiparabile ad un passivo.

2. L'aumento di sostanza risultante dalla dissoluzione di riserve tecniche costituisce un elemento dell'utile netto imponibile.

A. Die Versicherungsaktiengesellschaft X, die sich bisher mit Rückversicherung befasst hatte, dehnte ihre Geschäftstätigkeit auf direkte Versicherungen gegen Schäden aus Unfall, Haftpflicht und Einbruchdiebstahl aus. In der Konzession wurde ihr auferlegt, einen Organisationsfonds zu bestellen. Der Organisationsfonds, der bei derartigen Konzessionserweiterungen regelmässig gefordert wird, ist dazu bestimmt, die aus der Einführung des neuen

Seite: 303

Versicherungszweiges zwangsläufig sich ergebenden Organisations- und Einrichtungskosten zu übernehmen. Er soll es dem Versicherer ermöglichen, die besonderen Aufbaukosten, die aus den Prämieeinnahmen erst nach und nach gedeckt werden könnten, fortlaufend abzubuchen, ohne die Betriebsrechnung belasten zu müssen. Hier war der Organisationsfonds durch Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages bei der Schweizerischen Nationalbank zu bestellen. Die Zahlung wurde unter Inanspruchnahme technischer Reserven aus dem bisherigen Geschäftsbetriebe aufgebracht. Der Organisationsfonds ist in der Bilanz vom 31. Dezember 1944 ausgewiesen.

B. Die X A.G. ist für das Wehropfer II und die Wehrsteuer III nach ihrer Steuererklärung eingeschätzt worden.

Die eidg. Steuerverwaltung hat die beiden Einschätzungen angefochten. Sie beanstandet u.a., dass beim Wehropfer der Organisationsfonds in Übereinstimmung mit der Steuererklärung als abziehbarer Passivposten (technische Reserve) statt als steuerbare Reserve und bei der Wehrsteuer die Überführung technischer Reserven in den Organisationsfonds nicht als Auflösung einer stillen Reserve behandelt wurde.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde geschützt

in Erwägung:

1. Gegenstand des neuen Wehroppers ist das reine Vermögen. Als solches gilt das um die nachgewiesenen Schulden gekürzte gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen (Art. 5 WOB II). Der Organisationsfonds für die neuen Versicherungszweige der Steuerpflichtigen könnte daher bei Feststellung des Betrages, von dem das eidg. Wehropfer zu entrichten ist, nur dann abgezogen werden, wenn er den Charakter eines Schuldpostens hätte. Diesen Charakter hat er aber offensichtlich nicht. Der Organisationsfonds wurde der X A.G. auferlegt und ist von ihr durch Schaffung eines Guthabens bei der Schweizerischen

Seite: 304

Nationalbank bestellt worden, damit von vornherein Mittel bereits ständen, um fortlaufend diejenigen Organisationskosten der neuen Versicherungszweige ohne weiteres decken zu können, für die die laufenden Prämieeinnahmen zunächst keine Deckung darbieten, weil die betreffenden Kosten

planmässig auf einen längeren Zeitraum verlegt werden. Eine solche Rücklage ist aber zweifellos Vermögen. Sie ist das Betriebskapital, das für die reibungslose Einführung der neuen Versicherungszweige als notwendig angesehen wird. Dass die Versicherungsaufsichtsbehörden sich heute, auf Grund der Erfahrungen aus ihrer Aufsichtstätigkeit, nicht mehr mit einem allgemeinen Ausweis über das Vorhandensein der für Geschäftserweiterungen erforderlichen Mittel begnügen, sondern konkret Rücklage entsprechender Mittel speziell für die Einführung der neuen Versicherungszweige verlangen, ändert daran nichts; vor allem wird die Rückstellung deswegen nicht zur technischen Reserve. Technische Reserven sind der rechnermässige Ausdruck der der Versicherungsunternehmung aus ihrem Geschäftsbetriebe, den laufenden Versicherungsverträgen, entstandenen versicherungstechnischen Belastung. Sie stellen die Verpflichtungen dar, die der Unternehmung auf den Bilanztag aus nicht oder nicht vollständig liquidierten Schäden und aus Prämienüberträgen für noch nicht abgelaufene Versicherungen erwachsen (Art. 2, Ziff. 2 a, b und c Vers. Aufs. G.). Sie sind richtige Passiven, Lasten, Schulden im Sinne von Art. 5 WOB II. Der Organisationsfonds der X A.G. dagegen ist eine Rücklage eigener Mittel der Unternehmung für spätere Verwendung. Er bildet für die Unternehmung keine Last, sondern ein Gut. Allerdings beruht er auf einer Verpflichtung, insofern die X A.G. den Fonds bestellen musste, um die behördliche Bewilligung für die Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes zu erhalten. Die Verpflichtung dient aber lediglich dazu, eine bestimmte Verwendung des als Organisationsfonds bereitgestellten Vermögens sicherzustellen. Der Bestand des Vermögens wird dadurch

Seite: 305

nicht berührt. Der Organisationsfonds ist eine richtige Reserve und bildet als solche einen Bestandteil des dem eidgenössischen Wehropfer unterliegenden Vermögens.

Die Reserve ist unter Inanspruchnahme technischer Reserven gebildet worden. Die technischen Reserven wurden teilweise aufgelöst, ein bisher als fremde Mittel angesehener Teilbetrag in das eigene Vermögen der Unternehmung übergeführt. Das eigene Vermögen hat dadurch einen Zuwachs erhalten. Dieser muss als Vermögensvermehrung in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen werden (BGE 69 I S. 270). Dass der Organisationsfonds dazu bestimmt ist, im Geschäftsbetriebe der X A.G. nach und nach aufgebraucht zu werden, ist unerheblich. Erzielte Gewinne unterliegen der Besteuerung als Einkommen ohne Rücksicht auf ihre spätere Verwendung. Die Beschwerde der eidg. Steuerverwaltung über die Behandlung des Organisationsfonds bei Wehropfer und Wehrsteuer ist daher begründet